

### **Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. Mai 2010**

#### **Umstrukturierung der Fluglärmkommission**

Die nach § 32 b des Luftverkehrsgesetzes eingerichtete Bremer Fluglärmkommission (FLK) hat die Aufgabe, den Senator für Wirtschaft und Häfen und die Deutsche Flugsicherung (DFS) über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm zu beraten. So wirkt die Kommission unter anderem an der Festlegung der Abflugrouten des Bremer Flughafens mit. Der Verlauf dieser Routen, der eine hohe Relevanz für die Lärmbelastung der Anwohner hat, wird von der Kommission vorgeschlagen. Die Empfehlungen der Kommission sind für den Letztentscheider, die DFS, zwar nicht bindend, fließen aber in deren Entscheidungsprozess ein.

Die Kommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Senatsressorts, der umliegenden Stadtteile und Gemeinden, des Flughafens, zivilgesellschaftlicher Bündnisse, der DFS und betroffener Unternehmen zusammen. Ziel dieser pluralen Mitgliedsstruktur sollte die proportionale Repräsentation aller Betroffenen und Interessen sein, sodass Entscheidungen sachgerecht und nach rein objektiven Kriterien getroffen werden können. Ob dieses Ziel der Ausgewogenheit erreicht ist, wird von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern – insbesondere mit Blick auf durch Entscheidungen der Kommission entstandene Mehr- und Minderbelastungen der verschiedenen von Lärm betroffenen Bereiche – immer wieder infrage gestellt. Dieser Eindruck verstärkt sich dadurch, dass die Sitzungen der Kommission bisher nicht öffentlich stattfinden und die Entscheidungsfindung für die Öffentlichkeit nicht transparent ist.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kriterien für das Nominierungsverfahren der Kommissionsmitglieder, insbesondere in Bezug auf Vertreterinnen und Vertreter der Beiräte bzw. Ortsämter, der FLK-Leitung und Geschäftsführung, werden angewendet, und wie kann man diese transparent und für die Öffentlichkeit zugänglich machen?
2. Wie kann sichergestellt werden, dass die Unabhängigkeit und Repräsentativität bei der Besetzung der Fluglärmkommission sowohl hinsichtlich der betroffenen Stadtteile als auch hinsichtlich der Leitung und Geschäftsführung des Gremiums gewährleistet wird?
3. Wie könnte eine Neustrukturierung der Fluglärmkommission unter Berücksichtigung der gesetzlichen Empfehlung einer Anzahl von höchstens 15 Mitgliedern vorgenommen werden (unter Beachtung von Frage 2)?
4. Wie kann sichergestellt werden, dass die Fluglärmkommission, außer bei begründeten Punkten der Tagesordnung, zukünftig weitestgehend öffentlich tagt?

Dr. Maike Schaefer,  
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

#### **Antwort des Senats vom 1. Juni 2010**

1. Welche Kriterien für das Nominierungsverfahren der Kommissionsmitglieder, insbesondere in Bezug auf Vertreterinnen und Vertreter der Beiräte bzw. Orts-

ämter, der FLK-Leitung und Geschäftsführung, werden angewendet, und wie kann man diese transparent und für die Öffentlichkeit zugänglich machen?

Der Senator für Wirtschaft und Häfen wird als Genehmigungsbehörde für den Verkehrsflughafen Bremen zum Vollzug des Luftverkehrsrechts im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung tätig und ist daher an die Vorgaben des Bundesgesetzgebers gebunden.

Die Angelegenheiten der Fluglärmkommission sind in § 32 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geregelt. Danach sollen der Fluglärmkommission „Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden, Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Vertreter der Luftfahrzeughalter, Vertreter des Flugplatzunternehmers [sowie] Vertreter der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden“ angehören. Sofern es die Umstände des Einzelfalles erfordern, dürfen weitere Mitglieder berufen werden.

Diese Kriterien gilt es einzuhalten. Der Genehmigungsbehörde steht dabei nur insoweit Ermessen zu, als sie definiert, welche Landesbehörden und welche zusätzlichen Institutionen Vertreterinnen oder Vertreter entsenden können sowie bei der Anzahl der Mitglieder je Körperschaft/Institution. Bislang entsenden die Senatorin für Finanzen, die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sowie der Senator für Wirtschaft und Häfen je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Von den vom Fluglärm betroffenen Gemeinden sind die Stadtteile Huchting, Neustadt und Obervieland sowie die Gemeinde Stuhr mit je zwei Mitgliedern, alle anderen betroffenen Stadtteile und Gemeinden (Weyhe, Delmenhorst, Osterholz, Hemelingen) mit je einem Mitglied vertreten. Die konkrete Auswahl des einzelnen Mitglieds obliegt dann der jeweiligen Körperschaft/Institution. Die Genehmigungsbehörde hat hierauf weder Einfluss noch kann sie dafür Kriterien festlegen; sie hat die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten lediglich zu berufen.

Die oder der Vorsitzende der Fluglärmkommission wird gemäß § 32 b Abs. 5 LuftVG durch die Mitglieder der Kommission „aus ihrer Mitte“ gewählt. Das Gesetz enthält für diese Wahl keine weiteren Vorgaben oder Kriterien.

Die Geschäftsordnung der Fluglärmkommission regelt, dass die Kommission eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer beruft. Darüber hinaus gibt es keine gesetzlichen Vorgaben für die Auswahl der Geschäftsführung. Bis 31. März 2010 wurde die Geschäftsführung der Fluglärmkommission durch die Fluglärmbeauftragte beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wahrgenommen. Zukünftig wird, vorbehaltlich der Berufung durch die Kommission, ein Mitarbeiter des Senators für Wirtschaft und Häfen die Geschäfte der Kommission führen.

Abgesehen von den örtlichen bzw. institutionellen Vorgaben des § 32 b Abs. 4 LuftVG existieren keine rechtlich vorgegebenen Kriterien für die Nominierung der Mitglieder der Fluglärmkommission.

2. Wie kann sichergestellt werden, dass die Unabhängigkeit und Repräsentativität bei der Besetzung der Fluglärmkommission sowohl hinsichtlich der betroffenen Stadtteile als auch hinsichtlich der Leitung und Geschäftsführung des Gremiums gewährleistet wird?

Die Stadtteilbeiräte, Stadträte und Gemeinderäte der betroffenen Stadtteile und Gemeinden wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter für die Fluglärmkommission im Rahmen von öffentlichen Sitzungen. Damit ist gewährleistet, dass die so bestimmten Vertreterinnen und Vertreter die Interessen des Stadtteils oder der Gemeinde repräsentieren. Eine Unabhängigkeit des jeweiligen Mitglieds von der entsendenden Institution ist dabei weder sachdienlich noch erforderlich.

Sowohl die oder der Vorsitzende der Fluglärmkommission als auch die Geschäftsführung werden in demokratischer Wahl durch die Mitglieder der Kommission bestimmt. Da die Fluglärmkommission ihre(n) Vorsitzende(n) entsprechend der Vorgaben aus § 32 b LuftVG aus ihrer Mitte wählt, wird sie oder er auch immer Vertreterin oder Vertreter einer in der Kommission vertretenen Institution oder eines dort vertretenen Stadtteils sein, sodass ein abstrakter Rollenkonflikt bestehen könnte.

Der Senat hat jedoch keinen Zweifel an der Unabhängigkeit des amtierenden Vorsitzenden der Fluglärmkommission. Dem derzeitigen Vorsitzenden ist es stets überzeugend gelungen, die unterschiedlichen und zum Teil kontrovers ausgeprägten Interessenlagen zu moderieren.

Vonseiten der Kommissionsmitglieder sind keine kritischen Einschätzungen an der Arbeit des Vorsitzenden an die Genehmigungsbehörde herangetragen worden.

Öffentlich geäußerte Vorwürfe bezüglich mangelnder Objektivität hält der Senat für nicht gerechtfertigt.

Genauso wenig bestehen Zweifel an der Unabhängigkeit der bisherigen Geschäftsführerin, die durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa gestellt wurde.

3. Wie könnte eine Neustrukturierung der Fluglärmkommission unter Berücksichtigung der gesetzlichen Empfehlung einer Anzahl von höchstens 15 Mitgliedern vorgenommen werden (unter Beachtung von Frage 2)?

Mit Wirkung vom 23. Dezember 2009 ist der neue Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Bremen in Kraft getreten. Für diesen Bereich sind Isophonen berechnet worden, anhand derer nunmehr neu festgestellt wird, welche Stadtteile bzw. Gemeinden im Sinne des § 32 b LuftVG vom Fluglärm betroffen sind. Zugleich ist es erforderlich, die Anzahl der Kommissionsmitglieder der gesetzlichen Sollmaximalzahl von 15 anzupassen. Dieses kann u. a. durch eine Reduzierung der Anzahl der in der Kommission vertretenen Landesbehörden und einen Verzicht auf die bislang in bestimmten Bereichen gepflegte Entsendung von mehr als einem Mitglied pro Stadtteil bzw. Gemeinde – vergleiche Antwort zu Frage 1 – erreicht werden.

Der Senator für Wirtschaft und Häfen erarbeitet derzeit ein Konzept, das unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 32 b LuftVG und der Erkenntnisse aus der Neufestsetzung des Lärmschutzbereichs auch die Einhaltung der Sollmaximalzahl von 15 gewährleisten soll.

4. Wie kann sichergestellt werden, dass die Fluglärmkommission, außer bei begründeten Punkten der Tagesordnung, zukünftig weitestgehend öffentlich tagt?

Die Frage der Öffentlichkeit der Sitzungen der Fluglärmkommission war bereits Gegenstand der parlamentarischen Diskussion; vergleiche zuletzt Anfrage 1 S, 29. September 2009. Eine Öffnung der Sitzungen für die Öffentlichkeit ist nach Auffassung des zuständigen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Beratungszweck der Kommission nicht vereinbar, weil die erforderliche offene Aussprache gegebenenfalls nicht mehr gewährleistet sei und so die fachliche Beratung eingeschränkt werden könnte.

Die Fluglärmkommission wird sich in den kommenden Sitzungen mit der Änderung ihrer Geschäftsordnung und im Wesentlichen auch damit befassen, ob Sitzungen zukünftig öffentlich oder nicht öffentlich stattfinden sollen, und wie die Transparenz der Kommissionsarbeit optimiert werden kann.

Der Senator für Wirtschaft und Häfen wird im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, die Öffentlichkeitsarbeit der Fluglärmkommission, wie z. B. Internetpräsenz, Veröffentlichung von Tagesordnungen und Protokollen, Pressearbeit und Informationsveranstaltungen, zu verbessern.

